

Gemeinsame Wahlbekanntmachung

der Städte Bad Pyrmont, Hameln und Hessisch Oldendorf, der Flecken Aerzen, Cöppenbrügge und Salzhemmendorf sowie der Gemeinde Emmerthal über die Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum 19. Deutschen Bundestag am 24. September 2017.

1. Die **Wählerverzeichnisse** zur Bundestagswahl für die Wahlbezirke der Städte Bad Pyrmont, Hameln und Hessisch Oldendorf, der Flecken Aerzen, Cöppenbrügge und Salzhemmendorf sowie der Gemeinde Emmerthal werden in der Zeit vom **04. September bis zum 08. September 2017** für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereit gehalten und zwar

- 1.1 in Bad Pyrmont Mo. bis Fr. von 8.00 Uhr bis 12.15 Uhr
Fr. von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr
im Rathaus der Stadt Bad Pyrmont, Eingang D
(von der Brunnenstraße)
- 1.2 in Hameln Mo. und Di. von 8.30 Uhr bis 15.00 Uhr
Mi. von 8.30 Uhr bis 13.00 Uhr
Do. von 8.30 Uhr bis 17.00 Uhr
Fr. von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr
im Wahlbüro der Stadt Hameln, Rathaus,
Zi. 142, Rathausplatz 1, 31785 Hameln
- 1.3 in Hessisch Oldendorf Mo. bis Mi. von 8.30 Uhr bis 16.00 Uhr
Do. von 8.30 Uhr bis 18.00 Uhr
Fr. von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr
im Service-Büro der Stadt Hessisch Oldendorf,
Marktplatz 13, 31840 Hessisch Oldendorf
- 1.4 in Aerzen Mo. bis Fr. von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Do. von 13.30 Uhr bis 17.00 Uhr
beim Flecken Aerzen, Zimmer 1,
Einwohnermeldeamt/Wahlamt
- 1.5 in Cöppenbrügge Mo. von 7.00 Uhr bis 12.30 Uhr u. 13.30 Uhr bis 17.00 Uhr
Di. von 7.00 Uhr bis 12.30 Uhr u. 13.30 Uhr bis 16.00 Uhr
Mi. von 7.00 Uhr bis 12.30 Uhr
Do. von 7.00 Uhr bis 12.30 Uhr u. 13.30 Uhr bis 18.00 Uhr
Fr. von 7.00 Uhr bis 12.00 Uhr
im Bürgeramt des Fleckens Cöppenbrügge,
Schloßstr. 14, 31863 Cöppenbrügge
- 1.6 in Salzhemmendorf Mo. und Do. von 7.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Di, Mi. und Fr. von 9.00 Uhr bis 12.30 Uhr
im Bürgerbüro des Fleckens Salzhemmendorf,
Rathaus, Zi. 1, Hauptstr. 2, 31020 Salzhemmendorf
- 1.7 in Emmerthal Mo, Di, Mi. u. Fr. von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr
Mo. 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr
Do. 7.30 Uhr bis 12.30 Uhr
im Wahlbüro der Gemeinde Emmerthal, Rathaus, Zi. 8,
Berliner Str. 15, 31860 Emmerthal

Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten während der vorgenannten Einsichtnahmefrist überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß den § 21 Abs. 5 des Melderechtsrahmengesetzes entsprechenden Vorschriften der Landesmeldegesetze eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 20. Tag bis zum 16. Tag vor der Wahl, spätestens am **08. September 2017** (Ort und Zeit siehe oben), Einspruch einlegen.
Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 03. September 2017 eine **Wahlbenachrichtigung**.
Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muß Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis 46 Hameln-Pyrmont – Holzminden
durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** (Wahlbezirk) dieses Wahlkreises
oder
durch **Briefwahl**
teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

- 5.1 ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

- 5.2 ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

- a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 03. September 2017) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 08. September 2017) versäumt hat,
- b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung entstanden ist,
- c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum **22. September 2017, 18.00 Uhr**, bei der Gemeindebehörde mündlich oder schriftlich beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage **vor** der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstabe a bis c angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte

- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
- einen amtlichen blauen Wahlumschlag
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlscheinen und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat Sie der Gemeinde/Behörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am **Wahltag bis 18.00 Uhr** eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Emmerthal, den 21.08.2017

Stadt Bad Pyrmont
Der Bürgermeister

Stadt Hameln
Der Oberbürgermeister

Stadt Hessisch Oldendorf
Der Bürgermeister

Flecken Aerzen
Der Bürgermeister

Flecken Coppenbrügge
Der Bürgermeister

Flecken Salzhemmendorf
Der Bürgermeister

Gemeinde Emmerthal
Der Bürgermeister